

Hamburg, 30. September 2020

Stellungnahme des BDÜ Nord zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des
Rechtsanwaltsvergütungsrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

*Der einfacheren Lesbarkeit halber kürzen wir **Dolmetscher/Übersetzer** beziehungsweise Dolmetschen/Übersetzen im Text teilweise mit **D/Ü** ab. Zudem verwenden wir aus denselben Gründen durchgängig das generische Genus.*

Wir begrüßen die längst überfällige Anpassung der Sätze für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. Diese wird vor allem den vereidigten Dolmetschern und Übersetzern zugutekommen, die auch in der Fläche den der deutschen Sprache nicht mächtigen Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht verhelfen und den Zugang zum Recht sicherstellen. Es ist jedoch bedauerlich, dass die Koalition sich nicht zu einer praktikablen Lösung für zukünftige Anpassungen der Dolmetscher- und Übersetzerhonorare durchringen konnte. Wir fordern eine regelmäßige, indexierte Erhöhung der Gebühren, orientiert an der Tariflohnentwicklung. So kann eine faire, regelmäßige und transparente Honoraranpassung gewährleistet und dadurch zudem vermieden werden, zeitaufwendige Gesetzgebungsverfahren nur der Form halber durchzuführen.

Grundsätzlich begrüßen wir einige im Bereich JVEG vorgeschlagene Änderungen. Die neuen Regelungen werden teilweise dazu beitragen, dass die für die Justiz tätigen Dolmetscher und Übersetzer sich wertgeschätzt fühlen. Wir bitten Sie jedoch um Beachtung der folgenden Punkte, die uns für eine gelungene Reform zum Wohle aller Beteiligten unabdingbar erscheinen. Im Sinne der leichteren Zuordnung haben wir unsere Punkte nach den Paragraphen im Entwurf geordnet:

1. zu § 2 Geltendmachung des Honoraranspruchs:

- a. Durch die Neuregelung soll in § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anspruch in den Fällen, in denen bereits ein Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligt worden ist, nur noch insoweit erlöschen als der Anspruch über den bewilligten Vorschuss hinausgeht. Das ist zu begrüßen.
- b. Regelungszweck der Vorschrift ist u.a. auch die Sicherstellung einer zeitnahen Abrechnung mit der größeren Gewähr ihrer Richtigkeit und der Möglichkeit, eine etwaige Nachzahlungspflicht des Kostenschuldners schnell durchzusetzen (BT-Drs. 15/1971, 178f.). Der relativ kurzen Frist von 3 Monaten steht häufiger in der Praxis die lange Bearbeitungs- und Zahlungsfrist entgegen. In manchen Fällen warten die betroffenen Dolmetscher und Übersetzer mehrere Monate auf ihr Honorar. Es wäre daher zu begrüßen, wenn in § 2 eine **verbindliche Frist** für die heranziehende Stelle festgelegt wäre.

2. zu § 5 Erhöhung Kilometergeld auf 0,42 EUR:

Das ist eine sehr sinnvolle Regelung, die wir ausdrücklich begrüßen.

3. zu § 7 Erhöhung des Aufwandsersatzes für Kopien:

Diese Erhöhung begrüßen wir ausdrücklich.

4. zu § 8a Mängelbeseitigung:

Das Recht auf Mängelbeseitigung entspricht dem BGB und war bisher nicht im JVEG geregelt. Die Beseitigung von Mängeln bedarf keiner gesonderten Vergütung, dem stimmen wir zu. Allerdings ist klar zu definieren, wer darüber bestimmt, ab wann „die Leistung grundlegende Mängel aufweist“. Wie genau ist die Definition für „grundlegende Mängel“? Wer überwacht und beurteilt dementsprechend eine Übersetzung? In der freien Wirtschaft muss der Mangel genau spezifiziert werden – wie erfolgt das hier? Wer verfügt über die erforderlichen Sprachkenntnisse?

5. **zu § 8 Mittagspausen bei Gericht:**

Mittagspausen, die vom Gericht festgelegt werden, sollten für Dolmetscher als Wartezeiten abgerechnet werden können. Sie können diese Zeit nicht für andere Tätigkeiten nutzen. Es ist daher nur recht und billig, dass diese Zeiten allgemein zum vereinbarten Stundensatz mit abgerechnet werden können.
6. **zu § 9 Erhöhung Stundensatz Dolmetschen:**

Die Erhöhung des Stundensatzes für Dolmetschleistungen ist zu begrüßen. Allerdings entspricht diese in der Höhe nicht der nachvollziehbaren und sinnvollen Begründung für einen Zuschlag von 20 Prozent (ohne Justizrabatt) aus dem Referentenentwurf. Unseres Erachtens ist eine **Erhöhung auf 95 EUR** pro Stunde sinnvoll und angezeigt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erhöhung um 20 Prozent des bisherigen JVEG-Satzes für das konsekutive Dolmetschen (bisher 77,78 EUR ohne Justizrabatt) einen Stundensatz von 93,33 EUR (gerundet 95 EUR) bedingte, für das simultane Dolmetschen (83,33 EUR ohne Justizrabatt) gar 100 EUR. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen und sinnvoll begründeten **95 EUR** erscheinen demnach sinnvoll und notwendig.
7. **zu § 9 Aufhebung Unterscheidung Dolmetschen konsekutiv/simultan:**

Wir begrüßen, dass unsere Forderung zum GDolmG erfüllt wurde und es nun keine unterschiedlichen Sätze für die verschiedenen Dolmetscharten simultan/konsekutiv mehr geben soll. Allerdings weisen wir wie schon im vorigen Punkt nochmals darauf hin, dass uns eine Erhöhung des Stundensatzes auf die im Referentenentwurf genannten und begründeten **95 EUR** angemessen und sinnvoll erscheint.
8. **zu § 9 Ersatz bei Terminaufhebung:**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Ersatz bei Terminaufhebungen entsprechend unserer Forderung nun unabhängig davon gezahlt werden soll, ob der Dolmetscher auch als Übersetzer tätig ist. Zu den **Terminaufhebungen** wiederholen wir unseren Hinweis aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf. Wir bitten im Sinne der Kollegen nochmals darum, dass der Satz über eine etwaige „Versicherung“ des Dolmetschers, dass und in welcher Höhe er einen Verdienstaufschlag erlitten hat, ersatzlos gestrichen wird und in diesen genannten Fällen der Einfachheit halber – wie in der freien Wirtschaft üblich – schlicht eine **Ausfallentschädigung von zwei Stunden** gezahlt wird, ohne dass es einer etwaigen „Versicherung“ des Dolmetschers über einen Einkommensausfall bedarf. Wenn keine Versicherung des Dolmetschers über einen Einkommensausfall anzufordern ist, entlastet dies auch die Geschäftsstellen und sonstigen heranziehenden Stellen erheblich. Eine Darlegung der konkreten Höhe des Verdienstaufschlages, wie jetzt gefordert, ist nicht möglich!
9. **zu § 9 Nachts-/Feiertagszuschlag:**

Wir begrüßen die Einführung eines **Nacht-/Feiertagszuschlags** durchaus. Allerdings erscheinen uns die 20 Prozent Zuschlag als zu niedrig angesetzt, in der freien Wirtschaft sind **Zuschläge zwischen 50 und 100 Prozent** üblich. Auch im ZSEG waren sie entsprechend geregelt. Dadurch, dass die heranziehende Stelle den Dolmetscher nachweislich zur Nachtzeit beauftragt, bestätigt sie zudem bereits, dass sein Einsatz zu dieser Zeit erforderlich ist. Eine zusätzliche ausdrückliche Feststellung über die Notwendigkeit seiner Heranziehung erscheint an dieser Stelle und vor diesem Hintergrund obsolet. Weiterhin wird die **Nachtzeit**, für die die Zuschläge gelten auf 23 bis 6 Uhr festgelegt. Im **öffentlichen Dienst** ist als Nachtzeit jedoch üblicherweise die Zeit **zwischen 21 Uhr und 6 Uhr** angesetzt, mithin 2 Stunden länger. Das sollte entsprechend auf die Heranziehung von Dolmetschern angewendet werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass diese in diesem Punkt schlechtergestellt werden sollen.
10. **zu § 11 Honorar für Übersetzer, Zeilenpreise:**

Wenn wir davon ausgehen, dass wie beschrieben eine **Preissteigerung von 20 Prozent** im Vergleich zu den Sätzen aus 2013 angestrebt wird, dann sind die hier angegebenen Honorare deutlich zu niedrig. In Anbetracht des seinerzeit einkalkulierten

„Justizrabatts“, der nun ja wegfallen soll, müssten die Preise für editierbare Texte nun entsprechend bei **2,07 EUR** (gerundet 2,10), für nicht editierbare Texte bei **2,33 EUR** (gerundet 2,35) liegen. Für die erschwerten Texte demnach bei **2,47 EUR** (gerundet 2,50) sowie bei **2,73 EUR** (gerundet 2,75). Da der Rechercheaufwand für erschwerte Texte zudem unverhältnismäßig höher ist und demnach regelmäßig deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, dürfte ein noch höherer Satz hier durchaus gerechtfertigt sein.

11. **zu § 11 Honorar für Übersetzer, Zahl der Anschläge:**
Maßgebend sollte jeweils die Anzahl der Anschläge in der **Zielsprache** sein, wenn es sich hierbei um eine **Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe** handelt (z. B. lateinische oder kyrillische Schrift). Das Zählen der Anschläge stellt mit den heutzutage verfügbaren technischen Werkzeugen kein Problem dar. Die Ausgangssprache soll nur in Ausnahmefällen als Grundlage herangezogen werden, wenn es sich etwa bei der Zielsprache um eine Schrift ohne vollständige Vokalwiedergabe (z. B. bei chinesischen Schriftzeichen) handelt.
12. **zu § 11 - klare Definition erbeten für: „häufige Verwendung von Fachausdrücken“, „schwere Lesbarkeit“, „besondere Eilbedürftigkeit“, „selten vorkommende Fremdsprache“:**
Wir wiederholen unsere frühere Forderung, dass in § 11 Abs. 1 Honorar für Übersetzer die oben genannten Begriffe erwähnt werden, eine klare Definition derselben weiterhin hingegen vollständig fehlt. Immer wieder erleben Kollegen, dass ihnen die Kostenbeamten die zurecht angeführten höheren Preise streichen mit der Begründung, dass diese nicht angemessen seien. Es obliegt damit den Übersetzern ausführlich zu begründen, ab wann man von einer „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“, von „schwerer Lesbarkeit“, von „besonderer Eilbedürftigkeit“ oder von einer in Deutschland „selten vorkommenden Fremdsprache“ ausgehen sollte. Und häufig führt auch eine wohlbegründete und richtige Erklärung gegenüber den Kostenbeamten für die Kollegen leider nicht zum Erfolg.
Es darf ja nicht sein, dass unsere Qualifikation als vereidigte und ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer uns an dieser Stelle zum Nachteil gereicht. Würde hier von vorneherein eine klare Begriffsdefinition festgelegt, bräuchte es im Nachgang keine zeitintensiven Erörterungen mit den Kostenstellen, wann genau die Ansetzung des höheren Honorars aus den genannten Gründen berechtigt ist.
13. **zu § 11 Mindesthonorar:**
Wir begrüßen, dass es nun für kleinere Übersetzungen ein Mindesthonorar in Höhe von 20 Euro (anstatt bisher 15 EUR) geben soll. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass das Mindesthonorar auf einen **halben Stundensatz** anzuheben wäre, was in etwa dem Zeitaufwand für die Bearbeitung sehr kleiner Übersetzungen entspricht.
14. **zu § 11 Abs. 4 Dolmetscherhonorar für Übersetzungen aus Tondateien:**
Wir begrüßen, dass dieser Sachverhalt nun geregelt wurde und die wertvolle Arbeit von Dolmetschern und Übersetzern wie eine Dolmetschleistung entlohnt werden soll. Die Arbeit ähnelt eher der eines Dolmetschers und ist daher folgerichtig entsprechend zu entlohnen.
15. **zu § 11 vom Gericht (oder den Staatsanwaltschaften/Behörden) im Nachgang angeforderte zusätzliche Ausfertigungen einer Übersetzung:**
Werden im Nachgang (also Tage/Wochen/Monate nach Lieferung einer Übersetzung) vom Gericht bzw. von den Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) zusätzliche Ausfertigungen derselben Übersetzung angefordert, besteht bei unseren Kollegen große Unsicherheit über die Berechnung dieser durchaus zeitintensiven Arbeit. Zwar ist die Übersetzung bereits vorhanden, allerdings muss diese nochmals in der gebotenen Form ans Gericht bzw. die anfordernden Behörden übermittelt werden. Für diesen Arbeitsgang wurden keine klaren, einheitlichen Vorgaben definiert, wie dies zu berechnen wäre. Es erscheint uns weiterhin sinnvoll, für diese Fälle eine eindeutige Regelung mit einheitlichen Preisen vorzusehen und einzufügen.

16. zu § 12 Ersatz für besondere Aufwendungen:

Die Einführung einer **Post- und Telekommunikationspauschale** ist zu begrüßen, jedoch ist die Pauschale in Höhe von 15 EUR aus unserer Sicht zu niedrig angesetzt. Hier findet eine Ungleichbehandlung gegenüber Rechtsanwälten statt, die nach Nr. 7001 VV RVG die Pauschale mit der Obergrenze von **20 EUR** geltend machen können. Es gibt keinen sachlichen Grund die Übersetzer hier zu benachteiligen. Erschwerend kommt hinzu, dass Übersetzer noch immer keinen gesetzlichen Zugang zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (**EGVP**) haben. Die Rechtsanwälte haben zumindest das besondere elektronische Anwaltspostfach, durch das sie die sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz, mit Behörden und untereinander gewährleisten. Im Ergebnis haben die Rechtsanwälte aufgrund des elektronischen Schriftverkehrs einerseits u.U. weniger Aufwand und Kosten, andererseits jedoch eine höhere Pauschale als die Übersetzer. Die verbindliche Einführung des EGVPs für vereidigte Übersetzer ist demnach aus unserer Sicht angezeigt.

17. zu § 14 Rahmenvereinbarungen einschränken:

Rahmenvereinbarungen von Behörden und Gerichten sollten nur **direkt mit den Dolmetschern/Übersetzern** möglich sein, um so ausschließlich auf qualifizierte, sprachlich, fachlich und vor allem persönlich überprüfte Dolmetscher/Übersetzer zurückgreifen zu können. Es ist zudem eine **klare und verbindliche angemessene Untergrenze** zu formulieren, die keinesfalls unterschritten werden darf. Etwaige Unterschreitungen der Untergrenze würden die Existenzgrundlage der freiberuflich tätigen Dolmetscher und Übersetzer massiv beschädigen, wie das auch jetzt schon allzu häufig der Fall ist. **Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.** Behörden und Gerichte schließen aktuell nach unserem Wissen häufig Rahmenvereinbarungen mit **Agenturen** ab, die wiederum die eigentlich tätigen Dolmetscher und Übersetzer zu extrem niedrigen Sätzen und unter Missachtung sämtlicher Datenschutzbestimmungen beauftragen. Es gilt sicherzustellen, dass ein gesetzliches **Mindesthonorar** auch verbindlich an den jeweils eingesetzten Dolmetscher/Übersetzer gezahlt wird. Werden von den Behörden/Gerichten (übrigens oft entgegen allen Datenschutzbestimmungen) Agenturen beauftragt, sind diese auf eine solche Regelung zu verpflichten, um etwaigem Preisdumping entgegenzuwirken.

18. zu § 14 Rahmenvereinbarungen abschaffen:

Die Intention des Gesetzgebers bei Einführung von § 14 JVEG war die **Vereinfachung des Abrechnungswesens** für alle Beteiligten (BT-Drs. 15/1971, 185). **Die gewünschte Vereinfachung ist allerdings bislang nicht eingetreten.** Aus unserer Sicht ergeben die Begründung sowie die obigen Preiserhöhungen keineswegs eine bessere Grundlage für die vereidigten Dolmetscher und Übersetzer, solange es wie hier die Möglichkeit der Rahmenvereinbarungen zu häufig deutlich niedrigeren Sätzen gibt. Wir fordern demnach nachdrücklich die Abschaffung von § 14 JVEG und werden die rechtlichen Möglichkeiten zur zeitnahen Abschaffung nutzen, die uns zur Verfügung stehen.

Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen die Unterzeichnete per E-Mail unter vorsitz@nord.bdue.de oder telefonisch unter 040 21982698 oder 0176 23416605.

Wer sind wir? Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit mehr als 7 500 Mitgliedern in seinen Mitgliedsverbänden der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit über seine Mitgliedsverbände gut 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Industrie, Politik und Ausbildungswesen. Der BDÜ vertritt seit über 60 Jahren die Interessen von Dolmetschern und Übersetzern – sowohl in Deutschland als auch international. In den vier Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind wir als **BDÜ Landesverband Nord e.V.** zuständig.

Catherine Stumpp

1. Vorsitzende